

## Beschluss Nr. 029/2021

---

### Betreff:

**Antrag der "Agentschap Zorg en Gezondheid", des "Office de la Naissance et de l'Enfance" (ONE), der "Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (AVIQ), der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und schließlich von Sciensano auf Ermächtigung, im Rahmen der Covid-19-Impfzertifikate auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Vertrags vom 25. März 1957 über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Vertrags vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales EU-COVID-Zertifikat);

Aufgrund des Zusammenabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die operative Umsetzung der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales EU-COVID-Zertifikat)

**Beschließt am 9. Juni 2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der "Agentschap Zorg en Gezondheid", dem "Office de la Naissance et de l'Enfance" (ONE), der "Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (AVIQ), der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und schließlich Sciensano, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, im Rahmen der Covid-19-Impfzertifikate auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Die Antragsteller möchten die Nationalregisternummer benutzen und dazu ermächtigt werden, auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der allgemeine Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung (nachstehend Digitales EU-COVID-Zertifikat genannt) mit der Zielsetzung, den Inhabern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern, wird in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates (nachstehend Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat genannt) festgelegt, die am 1. Juli 2021 in Kraft treten wird. Dieser allgemeine Rahmen wird weiter ausgearbeitet im Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die operative Umsetzung der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung,

Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales EU-COVID-Zertifikat).

Die Antragsteller möchten aber schon vor Inkrafttreten der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat mit der Ausstellung der Zertifikate beginnen, um die Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU so schnell wie möglich wieder zu erleichtern. Die Freizügigkeit von Personen ist nämlich eine der vier Freiheiten der Europäischen Union und ist in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Folgendes festgelegt:

*"Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten."*

Vorerwähnte Artikel in Verbindung mit dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die operative Umsetzung der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie werden bis zum Inkrafttreten der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat die Rechtsgrundlage bilden.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können daher als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller beantragen den Zugriff auf die Daten der Personen, denen sie gemäß der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat ausstellen müssen.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat wird es drei Arten von Zertifikaten geben: Impfzertifikate, Testzertifikate oder Genesungszertifikate.

1. Impfzertifikate werden die Angabe enthalten, dass die betreffende Person eine COVID-19-Impfung erhalten hat. Diese Zertifikate werden Angaben zur Identität der Person enthalten sowie Informationen über den verabreichten Impfstoff und Metadaten, zum Beispiel Zertifikataussteller oder eine eindeutige Zertifikatkennung.
2. Testzertifikate werden die Angabe enthalten, dass die betreffende Person auf COVID-19 getestet wurde. Diese Zertifikate werden Angaben zur Identität der Person enthalten sowie Informationen über den durchgeführten Test und Metadaten, zum Beispiel Zertifikataussteller oder eine eindeutige Zertifikatkennung.
3. Genesungszertifikate schließlich werden die Angabe enthalten, dass die betreffende Person eine SARS-CoV-2-Infektion gehabt hat. Diese Zertifikate können frühestens elf Tage nach dem Datum ausgestellt werden, an dem die betreffende Person erstmals positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet wurde.

Diese Zertifikate werden Angaben zur Identität der Person enthalten sowie Informationen über die überstandene SARS-CoV-2-Infektion und Metadaten, zum Beispiel Zertifikataussteller oder eine eindeutige Zertifikatkennung.

Im Hinblick auf die Ausstellung der Zertifikate wird die Datenbank Vaccinnet als Quelle für die Impfzertifikate und die Datenbank I Kontaktrückverfolgung für die Test- und Genesungszertifikate genutzt werden. Für die Datenbank Vaccinnet wurde durch den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 der Ministerin des Innern zur Umsetzung der Impfstrategie bereits eine Ermächtigung erteilt und für die Datenbank I Kontaktrückverfolgung wurde durch den Beschluss Nr. 089/2020 vom 27. Oktober 2020 der Ministerin des Innern zur Ausführung der Kontaktrückverfolgung bereits eine Ermächtigung erteilt.

Mit anderen Worten wird also kein neuer Zugriff auf das Nationalregister beantragt. Die Datenbank Vaccinnet und die Datenbank I Kontaktrückverfolgung, die beide bereits Daten aus dem Nationalregister erhalten, werden aber für einen neuen Zweck genutzt, nämlich für die Erstellung und Ausstellung des digitalen EU-COVID-Zertifikats, wobei dies nicht den Hauptwohntort betrifft (siehe Punkt 2.5.3 weiter unten).

Auf der Grundlage von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens über das digitale EU-COVID-Zertifikat sind die Verantwortlichen für die Verarbeitung der in Vaccinnet enthaltenen Daten im Zusammenhang mit Impfungen auch für die Ausstellung der Impfzertifikate zuständig, während Sciensano als für die Verarbeitung Verantwortlicher laut Artikel 3 für die Ausstellung der Test- und Genesungszertifikate zuständig ist. Allerdings wird die Agentur "Digitaal Vlaanderen" für die Erstellung und Zurverfügungstellung der Zertifikate als Auftragsverarbeiter dieser Einrichtungen auftreten.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

## 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass diese eine Sicherheitspolitik erarbeitet haben und sie auch konkret umsetzen.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller daran erinnert, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Kategorien von Daten

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um Personen, die ein Zertifikat beantragen, identifizieren zu können. Da diese Informationen deutlich zu den grundlegenden Informationen gehören, die die Identifizierung einer Person ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

Diese Informationen werden auch auf dem digitalen EU-COVID-Zertifikat selbst angegeben sein, sodass eine Verbindung zwischen dem Zertifikat und dem Inhaber hergestellt werden kann (siehe Anhang Zertifikatmuster gemäß Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat).

### 2.5.2 Geburtsdatum

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum wird im Hinblick auf die Identifizierung des Inhabers des Zertifikats beantragt. Gemäß den Anhängen zur Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat wird diese Information auch auf den Zertifikaten wiedergegeben werden.

### 2.5.3 Hauptwohnort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird im Hinblick auf den Versand per Post der in Papierform ausgestellten Zertifikate beantragt. In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat ist nämlich festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Zertifikate in digitalem und/oder papiergestütztem Format ausstellen müssen und dass die Inhaber wählen können, in welchem Format sie das Zertifikat erhalten möchten. Darüber hinaus wird anhand der Postleitzahl der betreffenden Person auch bestimmt, welche Stelle zuständig ist.

Nur in Bezug auf den Hauptwohnort wird ein direkter Zugriff auf das Nationalregister beantragt. Es kann nämlich vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der Datensätze aus der Datenbank Vaccinnet und der Datenbank I Kontaktrückverfolgung und dem Versand eines Zertifikats ein längerer Zeitraum liegt. Daher besteht die Absicht, diese Information aufgrund eines Qualitäts- und Vorsorgeprinzips direkt vor dem Versand des Zertifikats im Nationalregister abzufragen, sodass die Adresse mit Sicherheit richtig ist.

### 2.5.4 Nationalregisternummer

Der Zugriff auf die Nationalregisternummer wird im Hinblick auf die eindeutige Identifizierung der Personen beantragt, die einen Antrag auf ein digitales EU-COVID-Zertifikat stellen.

Aufgrund der unbestreitbaren Bedeutung der korrekten Identifizierung dieser Personen im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19 ist der Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer gerechtfertigt, da die Nationalregisternummer die einzige Information ist, die eine eindeutige Identifizierung ermöglicht. Die Nationalregisternummer wird benutzt werden, um die korrekten Daten in Vaccinnet und der Datenbank I Kontaktrückverfolgung abzufragen.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, über Vaccinnet und die Datenbank I Kontaktrückverfolgung angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.



## 2.6 Frequenz

Die Daten werden fortlaufend eingesehen, da die Antragsteller ihre Befugnisse, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, fortlaufend ausüben.

## 2.7 Befugte Personen

Die Antragsteller geben an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben beauftragt ist, auf die sich diese Ermächtigung bezieht.

Nach erhaltenen Informationen arbeiten die Antragsteller für die Erstellung und Zurverfügungstellung der Zertifikate mit einem Auftragsverarbeiter zusammen, nämlich der Agentur "Digitaal Vlaanderen". Bei der Agentur "Digitaal Vlaanderen" haben nur die Personen, die zu der Gruppe gehören, die mit dieser Aufgabe beauftragt ist, Zugriff auf die Daten. Die Antragsteller wenden sich ebenfalls an Kontaktzentren, um Fragen im Zusammenhang mit Zertifikaten von Bürgern zu beantworten.

Personalmitglieder führen Suchanfragen anhand der Nationalregisternummer oder anhand einer Kombination von Namen und Geburtsdatum durch und werden so die angefragten Daten aus dem Nationalregister sehen. Die Kontaktzentren treten auch als Auftragsverarbeiter der Antragsteller auf.

Es obliegt den Antragstellern, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Nur die auf dem Zertifikat vorhandenen Daten werden Drittpersonen mitgeteilt, insbesondere den Personen, denen das Zertifikat vorgelegt wird.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

In Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat ist bestimmt, dass die Verordnung für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbar ist. Die Ermächtigung kann folglich ab dem Datum des Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens in Bezug auf das digitale EU-COVID-Zertifikat erteilt werden für einen Zeitraum, der zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung Digitales EU-COVID-Zertifikat endet.

## 2.10 Änderungen

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 der Ministerin des Innern erhält Vaccinnet Änderungen von Daten bereits automatisch und werden diese Änderungen automatisch in Vaccinnet hochgeladen. Mit dem Beschluss Nr. 001/2021 wird darüber hinaus eine Verknüpfung zwischen Vaccinnet und der Datenbank I im Bereich Kontaktrückverfolgung gestattet, wodurch Änderungen auch automatisch in die Datenbank I im Bereich Kontaktrückverfolgung hochgeladen werden.

Von einer Ermächtigung in Bezug auf eine automatische Mitteilung ist hier mit anderen Worten nicht die Rede, da mit den vorerwähnten Datenbanken gearbeitet wird, für die es bereits eine Ermächtigung im Hinblick auf den Erhalt automatischer Mitteilungen gibt, wobei dies nicht den Hauptwohntort betrifft. Für den Hauptwohntort kann auch eine automatische Mitteilung gewährt werden.

#### [2.11 Aufbewahrungsfrist](#)

Informationen, die für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses benutzt werden, werden während der Dauer der Erstellung des digitalen EU-COVID-Zertifikats und während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats aufbewahrt. Der Inhaber kann nämlich bei Verlust immer ein neues Zertifikat beantragen.

#### [2.12 Datenübermittlung](#)

Die Datenübermittlung wird in dem von den Antragstellern eingereichten Antrag beschrieben.



### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**ermächtigt** die Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen über die Datenbank Vaccinnet und die Datenbank I im Bereich Kontaktrückverfolgung auf Folgendes zuzugreifen:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist,

sowie auf die Änderungen dieser Daten,

**ermächtigt** die Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen direkt auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Information zuzugreifen,

**beschließt**, dass die Antragsteller ermächtigt werden, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**erinnert** die Antragsteller daran, dass sie einerseits als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihnen andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung ab dem Datum des Inkrafttretens des  
Zusammenabkommens in Bezug auf das digitale EU-COVID-Zertifikat erteilt wird für einen  
Zeitraum, der zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung Digitales EU-COVID-  
Zertifikat endet.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung